



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/701**

A14

24. Juni 2018

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1
40 221 Düsseldorf

Gesetz zur Umsetzung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Bereich der Justiz (Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz – JustDSAnpG)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2350 (Neudruck)
Anhörung des Rechtsausschusses am 27. Juni 2018

Anlage

1 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens des Bundes der Strafvollzugsbediensteten darf ich mich zunächst bedanken, dass Sie der *Gewerkschaft Strafvollzug* die Möglichkeit eröffnen, zu dem Gesetzesvorhaben der Landesregierung aus fachlicher Sicht des Strafvollzuges eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Stellungnahme des BSBD ist als Anlage beigelegt.

Da wir die Einschätzungen und Auffassungen möglichst aller Fachbereiche des Vollzuges in unsere Stellungnahme einfließen lassen wollen, befanden wir uns in einem Zielkonflikt. Diesen haben wir zu Lasten der Frist für die Stellungnahme aufgelöst. Wir bitten Sie um Verständnis für dieses Vorgehen und bitten, die Nichteinhaltung der Frist zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Brock
Landesvorsitzender



Düsseldorf, den 23. Juni 2018

Stellungnahme

des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD),
Landesverband Nordrhein-Westfalen, zum

Gesetz zur Umsetzung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Bereich der Justiz (Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz- JustDSAnpG)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2350 (Neudruck)

Anhörung des Rechtsausschusses am 27. Juni 2018

Vorbemerkungen:

Mit dem vorgelegten Entwurf werden die bisherigen datenschutzrechtlichen Standards in ein neues eigenständiges Justizvollzugsdatenschutzgesetz überführt und die Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/680 umgesetzt.

Die Zusammenführung der für alle Bereiche des Justizvollzugs geltenden Datenschutzbestimmungen wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen. Soweit damit allerdings der Anspruch verfolgt wurde, die komplexe Materie des Datenschutzes auch anwendungsfreundlicher

zu gestalten, ist dieser Versuch nach Einschätzung des BSBD als misslungen anzusehen.

Aus bisher 17 Paragraphen zum Datenschutz in Abschnitt 22 des StVollzG NRW sind nunmehr 47 Paragraphen geworden. Die Regelungen sind von einer derartigen Komplexität und Detailliertheit, dass sie der einfachen Rechtsanwendung in der Praxis entzogen wird. Zur Auslegung und „Übersetzung“ des Gesetzes in praktisches Handeln wird es in den Anstalten Experten geben müssen, die die zahlreich zu erwartenden Fragen zur Anwendung und Auslegung des Gesetzes klären können.

Die im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzes herangezogenen Grundsätze der Datenerhebung und –verarbeitung lassen dabei deutlich erkennen, dass den Besonderheiten des Datenschutzes unter den Bedingungen des Justizvollzuges nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Der Entwurf betont den hohen Stellenwert des Datengeheimnisses, dem gerade im Vollzug mit den oft einschneidenden Folgen für die Lebensführung der Gefangenen und der Wirkungen in der Öffentlichkeit eine wichtige Schutzfunktion zufalle.

Der Entwurf hebt des Weiteren hervor, dass auch ein Gefangener über seine Daten in erster Linie selbst bestimmen darf und alle Datenerhebung nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Datensparsamkeit zu erfolgen hat.

Diese Prämissen mögen vom Grundsatz her richtig sein, doch erscheint die rechtliche Abwägung zwischen Datenschutz und Bedürfnissen des Strafvollzuges zu Lasten des Vollzuges auszufallen. Schließlich ist der Strafvollzug zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere im Rahmen der Behandlung von Gefangenen auf umfangreiche Datenerhebungen und -auswertungen angewiesen, um den Ursachen der Straffälligkeit der Gefangenen auf den Grund zu gehen und

die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu deren zukünftiger Vermeidung entwickeln und durchführen zu können.

Auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit ist der Vollzug auf ein möglichst umfangreiches Datenmaterial zur Biographie der Gefangenen angewiesen, um sachgerechte Risikoeinschätzungen vornehmen zu können. Sich allein auf die Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen zu verlassen, ist diesen Aufgaben nicht angemessen und würde zwangsläufig zum Eingehen vermeidbarer Risiken für die Gesellschaft führen. Zudem muss bedacht werden, dass eine Mitwirkungsbereitschaft von Gefangenen vielfach nicht gegeben ist und auch kein Interesse besteht, der Vollzugsbehörde Einblicke in letzte Ecke der eigenen Biographie zu gewähren.

Der **BSBD** beschränkt seine Stellungnahme auf wesentliche Vorschriften, die für die vollzugliche Praxis von besonderer Bedeutung sind.

Zu § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs

Die Definition der vollzuglichen Zwecke unter den Ziffern 2-5 erscheint redundant, weil die genannten Zwecke allesamt bereits Bestandteile der unter Ziffer 1 genannten gesetzlichen Aufgabenerfüllung ist und sie folglich entfallen könnten.

Zu § 2 des Gesetzentwurfs

Dass unter der Überschrift „Begriffsbestimmungen“ zwanzig der im Gesetz verwendeten Rechtsbegriffe einer spezifischen Definition bedürfen, ist ein deutlicher Hinweis auf die Komplexität der Rechtsmaterie. In der Praxis soll die Rechtsanwendung jedoch von überwiegend juristischen Laien beachtet werden. Dies wird, soll eine ansprechende Qualität gewahrt werden, nicht ohne Bereitstellung von entsprechend geschultem Personal gelingen können. Auf diesen Umstand weist der **BSBD** nachdrücklich hin, weil der Vollzug bereits

gegenwärtig unter akuter Personalnot leidet und auch die Rekrutierung geeigneter Kräfte zunehmend auf Schwierigkeiten stößt.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs

Der in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Grundsatz der äußersten Zurückhaltung bei der Datenerfassung ist exemplarisch für das mit dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachte mangelnde Verständnis für die in den Justizvollzugsanstalten des Landes zu leistende Arbeit.

Um die im Strafvollzug zu treffenden Einschätzungen zur Gefährlichkeit eines Gefangenen, der Erforderlichkeit und Sinnhaftigkeit behandlerischer Maßnahmen, seiner Geeignetheit für vollzugsöffnende Maßnahmen oder die Verlegung in den offenen Vollzug oder für die Risiken einer Strafaussetzung zur Bewährung sachgerecht vornehmen zu können, sind möglichst umfassende Kenntnisse über den Gefangenen, insbesondere über seine Kindheit und Jugend, die häuslichen Verhältnisse, sein Freizeitverhalten, Drogen- oder Alkoholkonsum, Lebenseinstellungen, Vorinhaftierungen pp., erforderlich. Für den Bereich des Strafvollzuges gilt deshalb ganz allgemein, dass sich vollzugliche Entscheidungen qualitativ in dem Maße verbessern, je breiter die verfügbare Datenbasis ist.

Die Exploration und die Anamnese von Gefangenen ist sachgerecht kaum zu realisieren, wenn bei der Datenerhebung erwartet wird, bereits zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über die Relevanz der erhobenen Daten zu treffen. Vielfach stellt sich erst zu einem späteren Zeitpunkt heraus, ob das erhobene Datenmaterial benötigt wird oder nicht. Der **BSBD** sieht es daher als äußerst kritisch an, wenn ein Gesetz aus datenschutzrechtlicher Sicht Anforderungen formuliert, die in einem kaum auflösbaren Widerspruch zum Aufgabenkern der Justizvollzugsbehörden stehen.

Zu § 9 Abs. 1, 2 des Gesetzentwurfs

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bei den betroffenen Personen oder mit der Kenntnis der Betroffenen bei öffentlichen Stellen erhoben. Hierbei handelt es sich um das tägliche Geschäft von Vollzugsanstalten. Die Datenerhebung beginnt mit dem Zugangsgespräch (§ 8 StVollzG NRW), setzt sich über die Behandlungsuntersuchung (§ 9 StVollzG NRW) bis zur Erstellung des Vollzugsplans (§ 10 StVollzG NRW) fort. Daneben werden die Erhebungen im Rahmen behandlerischer Maßnahmen und bei der Durchführung medizinischer Maßnahmen vorgenommen.

Die Vorstellung, jedes Gespräch eines Gefangenen mit dem Abteilungsbeamten, dem Sozialdienst oder dem zuständigen Psychologen mit einer in Abs. 2 geforderten Belehrung beginnen zu müssen, wäre nicht nur bürokratischer Irrsinn, sondern einem für die Behandlung der Gefangenen und die Sicherheit der Anstalt zwingend erforderlichen humanen Binnenklimas massiv abträglich.

Es erscheint in dieser Hinsicht schwer vorstellbar, dass sich Datenschützer und Verteidiger bei der angestrebten Rechtslage mit einer einmaligen Pauschalzustimmung, die dem Gefangenen zu Beginn der Haft abgefordert werden könnte, zufrieden geben werden. Außerdem hätte der Gefangene jederzeit das Recht, seine einmalig erteilte Zustimmung zurückzunehmen. Ein solches Regelungskonstrukt würde nach Einschätzung des **BSBD** zu einer erheblichen Belastung von Behandlungsorientierung und Risikoabwägung führen, was weder im wohlverstandenen Eigeninteresse von Gefangenen noch im Sicherheitsinteresse der Gesellschaft liegen kann.

§ 21 des Gesetzentwurfs

Der Regelungsgehalt entspricht im Wesentlichen § 109 StVollzG NRW. Eine Anwendung hat bislang mangels technischer Möglichkei-

ten nicht stattgefunden. Es bleibt allerdings darauf hinzuweisen, dass mit der Umsetzung dieser Bestimmung den Anstalten erhebliche Mehrarbeit zugewiesen wird, die ohne personelle Kompensation nicht zu leisten ist.

Zu § 24 des Gesetzentwurfs

Die Regelung, wonach jene Anstalten, die optisch-elektronische Einrichtungen zur Überwachung einsetzen, aufgegeben wird, ein Konzept zu erstellen, in dem die Gründe für die Videoüberwachung dokumentiert werden, stellt ebenfalls einen zusätzlichen, aber sehr wohl verzichtbaren bürokratischen Aufwand dar, zumal nicht ersichtlich ist, zu welchem zusätzlichen Erkenntnisgewinn dieser Aufwand führen soll. Schließlich sind die Gründe für die Verwendung von Videotechnik bereits jetzt in § 66 Abs.1 StVollzG NRW abschließend genannt.

Zu §§ 37 ff. des Gesetzentwurfs

Die in Abschnitt 6 des Gesetzes niedergelegten Bestimmungen zur Benachrichtigung, Auskunft und Akteneinsicht sind geeignet, jede Anstalt des Landes binnen kurzem durch entsprechende Anfragen und Anträge zum vollständigen Erliegen zu bringen.

In Zeiten, in denen querulatorisch oder extremistisch motivierte Personen (Stichwort: „Reichsbürger“) bereits jetzt die Behörden mit Kettenbriefen, Formularanträgen u.ä. bombardieren, sind Ausschlussgründe, wie sie in § 38 Abs. 2 des Entwurfs formuliert werden, nicht geeignet, den vorgetragenen Anliegen entgegenzutreten, da das Vorbringen unabhängig davon bearbeitet und nötigenfalls auch die vollen Entscheidungen vor Gericht vertreten werden müssen. Auch hier ergibt sich nach Einschätzung des **BSBD** ein erheblicher personeller Mehrbedarf.

Zu § 42 des Gesetzentwurfs

Sollte die Löschfrist in der jetzt vorgesehenen Form in Kraft treten, würde diese wieder von den Aufbewahrungsrichtlinien abweichen. Erst 2015 war das Auseinanderfallen der Fristen mit Einführung des nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetzes erfreulicherweise beseitigt worden. Mit der Wiedereinführung abweichender Fristen werden umfangreiche Dokumentationsarbeiten (Ausdrucke aus der vollzugsspezifischen Software BASIS-Web für die Akte) ausgelöst.

Mit der Löschung der Daten würde gleichzeitig die Heranziehung von Informationen aus einer Vorinhaftierung erheblich eingeschränkt, da die Menge der verfügbaren Informationen durch die Beschränkung auf 5 Jahre bzw. 3 Jahre für jugendliche Gefangene, erheblich reduziert würde.

Dem Datenschutz könnte nach Auffassung des BSBD hier und an anderen Stellen auch Genüge getan werden, wenn statt der Löschung der Daten die Zugriffsbeschränkung stärker in den Vordergrund gerückt würde. Diese würde den Datenzugriff erheblich einschränken, bei Bedarf (erneute Inhaftierung) aber alle Daten wieder verfügbar machen. Der Ausdruck der Daten würde sich gleichzeitig erübrigen.

In Zeiten, in denen immer mehr statistische Informationen insbesondere aus dem politischen Raum gefordert werden, erscheint es wenig sinnvoll, rechtmäßig erhobene Daten zeitnah wieder zu löschen und damit die Grundlage zur Erhaltung von wichtigen Informationen aus Anlass künftiger Vollstreckungen zu entziehen.